

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Extrablatt

zum

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 18.

Münsterberg, Donnerstag, den 27. April

1911.

[3465] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikdirektor Hans Zebrowski, der vor Kurzem seinen Wohnsitz von Münsterberg nach Breslau verlegte, den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.
Münsterberg, den 26. April 1911.

Verbot des Besuchs des Kreiskrankenhauses.

[3757.] Nachdem ein russisch-polnischer Arbeiter, welcher an echten Pocken erkrankt ist, in das hiesige Kreis-Krankenhaus eingeliefert wurde und zwei weitere Pockenerkrankungsfälle milderer Art hinzugekommen sind, sehe ich mich genötigt, den Besuch des Kreiskrankenhauses bis auf Weiteres zu verbieten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Die Aufhebung dieses Verbots wird erfolgen, wenn die Gefahr der Ansteckung nicht mehr bestehen wird.

Münsterberg, den 26. April 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Willwitz.

[3729.] Nachdem unter dem Rindvieh des Gutsbesizers Rudolph in Willwitz der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 — S. 409), sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Die verseuchte Ortschaft Willwitz wird unter Sperre gestellt und bildet in ihrer gesamten Ortsgemarkung den Sperrbezirk.

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem Sperrbezirk unterliegen der Stallsperr.

Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse kann die Verwendung von Klauenvieh aus den nicht verseuchten Gehöften des Sperrbezirkes zur Feldarbeit meinerseits unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb der Feldmark, ausnahmsweise auch innerhalb eines ohne Rücksicht auf die Feldmarksgrenzen abzugrenzenden Gebietes gestattet werden, sobald die Abheilung der erkrankten Tiere in den verseuchten Gehöften festgestellt ist, oder die erkrankten Tiere getötet sind und in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Benutzung der Zugtiere unverseuchter Gehöfte schon vorher gestattet werden, falls die Tiere keine öffentlichen Wege benutzen. Ist die Benutzung öffentlicher Wege nicht zu vermeiden, so darf diese Erleichterung ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die benutzten Wege die verseuchten Ortschaften nicht berühren oder wenn die benutzten Wegeteile an den verseuchten Gehöften täglich mehrmals mit Kalkwasser sorgfältig desinfiziert werden.

Dieselbe Erleichterung kann für die Zugtiere durchgeseuchter Bestände nach der Abheilung und der Abnahme der Desinfektion gewährt werden, ist aber auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken. Die Genehmigung hierzu behält sich der Herr Regierungs-Präsident vor.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Hunde sind einzusperrern oder an der Kette festzulegen.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise auf einer Holztafel mit der Inschrift: „**Maul- und Klauenseuche**“ mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen.
Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: „**Unbefugten ist der Eintritt verboten**“ anzubringen. Gleichzeitig sind an den **Eingängen** zu der den Sperrbezirk bildenden Ortschaft **Willwix** Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten.**“
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und andern in Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.
8. Personen, die das Seuchengehöft verlassen wollen, haben das Schuhwerk gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zweck sind an die Ausgänge des Gehöftes und des Seuchenstalles Bottiche mit 6 prozentiger Kreolinlösung aufzustellen, deren Inhalt täglich zu erneuern ist.
9. Das Durchtreiben bzw. Durchfahren von Klauenvieh durch den gesperrten Bezirk ist verboten, das gleiche gilt hinsichtlich von Rindviehfuhrwerken.
10. Besitzern, Diensthofen und Hausgenossen des verseuchten Gehöftes ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.
11. Die Abgabe von roher Milch aus dem verseuchten Gehöft ist verboten. Als gekocht ist diejenige Milch anzusehen, welche auf 100 Grad Celsius erhitzt oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.
Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und diejenigen Teile der Milch, welche beim Käse zurückbleiben, sowie auf Molken, dagegen wird der Vertrieb von Butter und Käse von dieser Maßnahme nicht betroffen.
Wird aus dem Seuchengehöft Milch an eine Molkerei geliefert, so hat die Ortspolizeibehörde die Polizeibehörde des Ortes, wo sich die Molkerei befindet unverzüglich von dem Verbot der Abgabe der Milch in ungekochtem Zustande zu benachrichtigen.
12. Das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäufer, Schweine und fremdes Federvieh ist zu verhindern.
13. Häute und Klauen von gefallenem oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt. Ebenso sind die Häute und Klauen von Tieren zu behandeln, welche als anscheinend gesund geschlachtet worden sind.
14. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk zur sofortigen Schlachtung ohne meine Erlaubnis ist verboten.
Die Einfuhr von Vieh zu Aus- und Zuchtzwecken in unverseuchte Gehöfte, falls dafür ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, unterliegt meiner Genehmigung (vgl. jedoch unten II 4 Absatz 4).
15. Die Ausfuhr schlachtreifen Klauenviehes aus unverseuchten Gehöften des Sperrbezirktes kann unter den Bedingungen des § 59 Abs. 7 der Bundesratsinstruktion durch den Herrn Regierungs-Präsidenten gestattet werden, falls ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dafür vorliegt.
16. Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus Seuchengehöften ist verboten. Die Ausfuhr von Düngemittel und Sande ist nur mit meiner Genehmigung unter besonderen für jeden Fall anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln gestattet.

II. Um den Sperrbezirk herum wird ein Beobachtungsgebiet,
umfassend die Ortschaften **Alt Heinrichau, Heinrichau, Rorschwitz, Neobschütz, Schildberg, Tarschwitz, Taschenberg mit Bahnhof Heinrichau und Wiesenthal** gebildet.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Maßnahmen:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.
3. Die Benutzung von Rindvieh zu dringlichen Anspannarbeiten, sowie das Treiben nicht angespannten Rindviehs im landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Feldmarksgrenzen ist zugelassen, das Treiben von Schlacht- und Handelsvieh aber verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne meine Erlaubnis ist verboten.

Die Erlaubnis kann für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines **tierärztlichen** Gesundheitszeugnisses von mir erteilt werden, das nur 24 Stunden Geltung hat. Die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Breslau und Berlin das Veterinärpolizeibüro des städtischen Viehhofes), ist rechtzeitig (telegraphisch) unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Waggonnummer von dem Eintreffen der Tiere in Kenntnis zu setzen.

Das Vieh darf nur auf Wagen transportiert werden, die nach Gebrauch ebenso wie die benutzten Geräte sorgfältig zu desinfizieren sind.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr **amtstierärztlich** untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden. Die Kosten der Untersuchungen fallen dem Besitzer zur Last.

III. Sammelmolkereien.

Alle Sammelmolkereien des Kreises, v. h. Molkereien, in denen Milch aus mehr als einem Viehbestande verarbeitet wird, dürfen Milch (Magermilch, Buttermilch und Molken) nur nach Abkochen abgeben.

Der Abkochen ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleichzurechnen.

Die Abgabe von Milch- und Molkereirückständen zum Verfüttern an das Vieh der Sammelmolkerei bezw. des Inhabers und Verwalters ist nur unter gleichen Bedingungen gestattet.

Im übrigen gilt die landespolizeiliche Anordnung vom 16. Februar 1911 (Extrablatt zu Nr. 7 des Reg.-Amtsblattes).

IV. Tanzmusiken und alle sonstigen Lustbarkeiten

(Aufstellung von Karuffeln pp.) sind im Sperr- und Beobachtungsgebiet polizeilich nicht zugelassen.

V. Vorliegende Anordnung

tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

VI. Zuwiderhandlungen

gegen vorstehende Anordnung werden, sofern nach § 228 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht eine höhere Strafe vermerkt ist, nach den §§ 66 Ziff. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen genau zur Ausführung gelangen und gewissenhafte Beachtung finden.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Anordnungen in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen und mit Hilfe der Gendarmen die genaue Beachtung der Anordnungen zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Münsterberg, den 26. April 1911.

Der Landrat. Dr. Krause.

Den Herren Gemeindevorstehern, Rittergutsbesitzern, Lehrern und
Landwirten wird empfohlen:

Ländliche Fortbildungsschulen.

Sonderabdruck aus dem Verwaltungsblatt: Die Landgemeinde,
Berlin-Friedenau. Eine Darstellung über deren Zweckmäßigkeit,
Einrichtung und Kostendeckung.

Vorrätig in

J. A. Troedel's Buchdruckerei.

Münsterberg, Burgstraße 6.

Neue evangel. Gesangbücher

mit und ohne Noten

in einfachen und feinen Einbänden finden Sie bei
Bedarf in einer

hervorragenden Auswahl

in

J. A. Troedel's Buchhandlung.

Telephon 70. Münsterberg. Burgstraße 6.